

RS VwGH Erkenntnis 1993/06/17 92/01/0986

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1993

Rechtssatz

Der Umstand, daß es sich bei dem gegen den Asylwerber bestehenden, seinen Angaben nach zur Erlassung eines Haftbefehls führenden Verdacht (hier: Unterstützung der.Sikh-Terroristen in Punjab) um den Vorwurf der Begehung einer strafbaren Handlung handelt, schließt die Anerkennung als Flüchtling iSd des Art 1 Abschn A Z 2 FIKonv nicht aus, weil damit noch nicht gesagt ist, daß die gegen den Asylwerbereingeleiteten und von ihm allenfalls zu erwartenden weiteren Sanktionen ihre Grundlage in strafrechtlichen Belangen und nicht darüber hinaus auch in solchen, die als Konventionsgründe zu werten sind, hätten. Selbst terroristische Aktivitäten (und umso mehr die Unterstützung von Terroristen) hindern die Anerkennung als Konventionsflüchtling nicht von vornherein, sofern nicht der Ausschließungsgrund nach Art 1 Abschn F FIKonv vorliegt (Hinweis E 10.3.1993, 92/01/0882)

Im RIS seit

20.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at